

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Sabine Dittmar SPD**
vom 02.03.2011

Ambulante Durchführung von Protonenbestrahlung

Das Rinecker Proton Therapy Center (RPTC) in München wurde im März 2009 mit der zusätzlichen Fachrichtung Strahlentherapie in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen. Im RPTC wird u. a. auch die Therapie durch eine Protonenbestrahlung angeboten. Allerdings kann diese Therapie bislang nur stationär angeboten werden (Ausnahme Privatpatienten und AOK Bayern und BKK Landesverband Bayern wegen eines sog. „Altvertrages“), da der Klinik eine § 116 SGB V-Genehmigung für die ambulante Durchführung der Protonenbestrahlung im Rahmen einer onkologischen Therapie bislang seitens des Gesundheitsministeriums verwehrt wurde. Die Therapie könnte bei einem Großteil der Patientinnen und Patienten ambulant durchgeführt werden und wäre dadurch für die Kostenträger auch wesentlich günstiger.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Was sind die Gründe für die Nichtzulassung des RPTC für die ambulante Durchführung der Protonentherapie im Rahmen des § 116 SGB V durch das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit?
2. Welchen Einfluss auf die Entscheidung des Ministeriums hatte die Tatsache, dass diese Therapie aufgrund ihrer Komplexität (Technik und Organisation) wohl im vertragsärztlichen Bereich nicht realisiert werden kann und sich deshalb auch der Gemeinsame Bundesausschuss nicht mit dieser Thematik beschäftigen und eine entsprechende Bewertung abgeben wird?
3. Wurde bei der Ablehnung durch das Ministerium auch das Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ B 1 KR 25&06 R) vom März 2007, in welchem zum Ausdruck gebracht wird, dass für eine Bestimmung nach § 116 SGB V eine Empfehlung des G-BA nicht erforderlich ist, berücksichtigt?
4. Nachdem das zuständige Gesundheitsministerium in Baden-Württemberg dem Universitätsklinikum Heidelberg im Juli 2010 eine Bestimmung nach § 116 SGB V für die Durchführung der Protonentherapie erteilt hat, frage ich, wie erklärt die Staatsregierung den unterschiedlichen Ländervollzug eines Bundesgesetzes?
5. Wie bewertet die Staatsregierung die Ungleichbehandlung der Patientinnen und Patienten von AOK Bayern

und BKK Landesverband Bayern (Altverträge vor 4/2007 abgeschlossen), die die notwendige Therapie ambulant in München durchführen lassen können, im Gegensatz zu Patientinnen und Patienten anderer Kassen, die in Bayern diesbezüglich nur stationär therapiert werden dürfen oder sich zur ambulanten Therapie nach Baden-Württemberg begeben müssen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 07.04.2011

Zu 1.:

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 116 b SGB V können nur solche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Gegenstand einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus gem. § 116 b Abs. 2 SGB V sein, die auch zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind oder als hoch spezialisierte Leistungen in den Katalog nach § 116 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V aufgenommen sind. Protonentherapeutische Leistungen dürfen – zumindest derzeit – in der vertragsärztlichen Versorgung nicht zulasten der Krankenkassen erbracht werden. In Übereinstimmung mit dem Votum des Bayerischen Krankenhausplanungsausschusses hat das Bayerische Gesundheitsministerium deshalb mit Bescheid vom 26.08.2009 den Antrag der Chirurgischen Klinik Dr. Rinecker gem. § 116 b Abs. 2 SGB V abgelehnt.

Gegen diesen hat die Chirurgische Klinik Dr. Rinecker am 23.09.2009 Klage beim Sozialgericht München eingereicht, diese bisher jedoch nicht begründet.

Zu 2.:

Für die Entscheidung des Bayerischen Gesundheitsministeriums ist die geltende Rechtslage maßgeblich. Nach dieser zählt die Protonentherapie nicht zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung. Dass eine Protonentherapieanlage auch von vertragsärztlicher Seite, z. B. im Rahmen eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), betrieben werden kann, ist nicht ausgeschlossen.

Zu 3.:

Das Urteil des BSG vom 27.03.2007 bezieht sich nicht auf § 116 b Abs. 2 bis 6 SGB V in seiner aktuellen Fassung, sondern auf § 116 b Abs. 2 bis 5 SGB V in der bis zum 31.03.2007 geltenden Fassung. Anders als die Protonentherapie hat der Bundesgesetzgeber die Brachytherapie, die Gegenstand des Urteils des BSG war, in den Katalog der hoch spezialisierten Leistungen gem. § 116 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V ausdrücklich aufgenommen.

Zu 4.:

Die Rechtsauffassung des Bayerischen Gesundheitsministeriums, wonach Gegenstand der ambulanten Behandlung im Krankenhaus gem. § 116 b Abs. 2 SGB V nur solche Leistungen sein können, die auch in der vertragsärztlichen Versorgung zulasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen, wird auch vom Gemeinsamen Bundesausschuss geteilt, zuletzt mit Schreiben vom 24.01.2011. Ob sich das Regierungspräsidium Karlsruhe, das die Bestimmung gem. § 116 b Abs. 2 SGB V zugunsten des Universitätsklinikums Heidelberg erteilt hat, mit dieser Rechtsfrage befasst hat, entzieht sich der Kenntnis des Bayerischen Gesundheitsministeriums.

Zu 5.:

Die Chirurgische Klinik Dr. Rinecker verfügt über Verträge gem. § 116 b Abs. 2 SGB V a. F. mit der AOK Bayern, dem BKK Landesverband Bayern, der Bundesknappschaft sowie den Landwirtschaftlichen Krankenkassen Bayern. Viele Krankenkassen, die über keinen Vertrag mit der Chirurgischen Klinik Dr. Rinecker verfügen, übernehmen zudem aufgrund von Einzelfallentscheidungen die Kosten für die ambulante Behandlung mit Protonentherapie. Es liegt an der Chirurgischen Klinik Dr. Rinecker, mit weiteren Krankenkassen, insbesondere den Ersatzkassen, Verträge zur ambulanten Behandlung mit Protonentherapie abzuschließen.